

Incipiens

Zeitschrift für Erstpublikationen
aus der Philosophie und ihrer Geschichte

Ausgabe 5 1/2016

Herausgeber

Peter Adamson

Monika Betzler

Thomas Buchheim

Stephan Hartmann

Axel Hutter

Hannes Leitgeb

Julian Nida-Rümelin

Christof Rapp

Thomas Ricklin

Robert A. Yelle

Günter Zöller

ISSN 2198-6843



INCIPIENS

ZEITSCHRIFT FÜR ERSTPUBLIKATIONEN AUS DER
PHILOSOPHIE UND IHRER GESCHICHTE

Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Religionswissenschaft
Ludwig Maximilians Universität München

Ausgabe 5
1/2016

Verantwortlicher Herausgeber:

Thomas Ricklin

Herausgeber:

Peter Adamson

Monika Betzler

Thomas Buchheim

Stephan Hartmann

Axel Hutter

Hannes Leitgeb

Julian Nida-Rümelin

Christof Rapp

Robert A. Yelle

Günter Zöller

Redaktion:

Annika Willer

Issn: 2198-6843

Veröffentlicht unter www.incipiens.de.

INHALT

Wer hat warum ein Recht auf Erziehung? 3

SARAH AKGÜL

Können Konsequentialisten mit Überdeterminiertheit umgehen?

Schwellenwert-Argumente und das Problem
kollektiver Handlungen 23

PASCAL DASINGER

Der Begriff des Leidens in

Theodor W. Adornos *Negative Dialektik*..... 47

MONA HUBER

**Kants Ringen um „einige objective Gültigkeit“ der Prinzipien der
reinen Vernunft..... 71**

RUDOLF MÖSENBACHER

WER HAT WARUM EIN RECHT AUF ERZIEHUNG?¹

Sarah Akgül

Wer hat warum in liberalen Gesellschaften ein Recht Kinder zu erziehen? Um diese Frage zu beantworten, wird ein mit liberalen Gesellschaften harmonisierender Familien-Begriff eingeführt. Anschließend werden Ansätze diskutiert, die versuchen, ein Recht auf Erziehung zu begründen. Es wird gezeigt, dass diese Ansätze das Recht auf Erziehung allein nicht umfassend begründen können. Um eine Begründung des Rechts auf Erziehung zu plausibilisieren, muss seinen verschiedenen Aspekten Rechnung getragen werden. Zu diesem Zweck werden die angeführten Theorien zusammengeführt und durch eine rechtstheoretische Komponente ergänzt. Das Recht auf Erziehung ist nicht nur ein Anspruch der Eltern, sondern ein Bündel-Recht, das aus dem instrumentellen, fundamentalen und spezifischen Recht auf Erziehung besteht. Dabei ist jeder dieser Teilaspekte notwendig, um das Recht auf Erziehung umfassend zu begründen.

Who has a right to parent in liberal societies and why? To answer this question, I will first introduce a concept of 'family' that is compatible with liberal societies. Next I will discuss different justifications of the right to parent. I will show that these approaches cannot justify the right to parent and argue that the different aspects of child rearing have to be taken into account. The right to parent is not only a parental claim right, but consists in the instrumental, fundamental and specific right to parent with each aspect being necessary for justifying it. Thus, I will combine the presented theories and conceptualize the right to parent as a cluster right.

1 Für die ausführliche Diskussion dieses Textes und wertvolle Hinweise möchte ich mich bei Lisa Burger, Amelie Hofmann, Eva-Maria Parisi und Jan-Christoph Heilinger bedanken. Ich möchte mich ebenfalls bei den anonymen Gutachter*innen von *Incipiens* für die Durchsicht des Textes und die hilfreichen Kommentare bedanken. Schließlich gilt ein besonderer Dank Christine Bratu, die mich bei der Entstehung dieses Textes fortwährend begleitet hat und mir immer mit wertvollem Rat bei Seite stand.

Sokrates zu Glaukon über die Frauen- und Kindergemeinschaft:

Daß diese Frauen alle diesen Männern allen gemeinsam angehören und keine mit einem allein leben darf. Auch sollen die Kinder gemeinsam sein, und weder der Vater soll sein Kind kennen noch das Kind seinen Vater.

(Platon 1989, 457d.)

Platons Herausforderung

In seinem berühmten Werk *Politeia*, in welchem er den gerechten Staat skizziert, schränkt Platon mit der Frauen- und Kindergemeinschaft im Wächterstand das elterliche Recht auf Erziehung stark ein. Kinder sollen nicht von ihren Eltern, sondern von professionellen Kindererzieher*innen ‚Ammen‘ und ‚Wärterinnen‘ großgezogen werden.² Das Recht auf Erziehung wird den Eltern also gänzlich entzogen. Diese Einschränkung des Rechts auf Erziehung scheint intuitiv nicht plausibel, vielmehr setzen wir ein Recht der biologischen Eltern voraus, ihre Kinder zu erziehen. Eine Regelung, die es dem Staat erlauben würde, Eltern direkt nach der Geburt ihre Kinder zu entziehen, würde wahrscheinlich von der bundesdeutschen Bevölkerung als ungerechtfertigter Eingriff abgelehnt werden. Diese Intuition ist auch in Gesetzen verankert, das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland spricht beispielsweise in Art. 6 von einem „natürlichen Recht“ der Eltern ihre Kinder zu erziehen. Doch kann das Recht auf Erziehung wirklich jedem zugesprochen werden, der am Reproduktionsprozess teil hat? Wie steht es um die Mutter, die ihr Kind nach der Geburt im Stich lässt und sich später darauf besinnt, dieses doch erziehen zu wollen? Steht etwa auch dem Vergewaltiger einer Frau ein Recht zu, das aus der Vergewaltigung entstandene Kind zu erziehen? Diese Beispiele lassen unsere sonst so feste Intuition bröckeln und zeigen, dass eine umfassende Begründung des Rechts auf Erziehung notwendig ist. In diesem Beitrag soll die Frage geklärt werden, wie sich das vermeintliche Recht der Eltern auf Erziehung begründet und gestaltet. Es geht in diesem Beitrag also explizit darum, wie sich ein Recht auf Elternschaft begründen lässt.³

2 PLATON (1989): 457d.

3 Die Frage, wie das Recht auf Erziehung konkret auszugestalten ist, wird nicht besprochen. Die dringliche Frage, ob beispielsweise homophobe Eltern ihren homosexuellen Kindern Werte vermitteln dürfen, die mit der sexuellen Orientierung

Unterschiedliche Theorien antworten verschieden auf die Frage, wem ein Recht auf Erziehung zukommt. So hält Platon ganz eindeutig eine andere Antwort für uns bereit als moderne Autor*innen. Aus diesem Grund beschränkt sich diese Arbeit darauf, diese Frage im Rahmen liberaler Theorien zu diskutieren, weil diese Theorie politischer Legitimität aktuell im anglo-europäischen Kontext vorherrschend ist. Dabei liegt dieser Arbeit keine bestimmte Spielart des Liberalismus zugrunde, stattdessen dienen ihr die Prinzipien des Liberalismus, also die Freiheit und Gleichheit der Menschen, als Rahmen.

Um die Forschungsfrage zu beantworten, wird zunächst ein Familien-Begriff eingeführt, der für liberale Theorien sinnvoll und akzeptabel ist. Von diesem Familien-Begriff ausgehend wird aus den Perspektiven der Eltern, der Kinder und des Staates untersucht, welche Rechtsbeziehungen in und zu Familien entstehen. Es soll gezeigt werden, dass das Recht auf Erziehung ein Bündel-Recht ist, das aus dem instrumentellen, dem fundamentalen und dem spezifischen Recht auf Erziehung besteht. Dabei ist jeder dieser Teilaspekte notwendig, um das Recht auf Erziehung umfassend zu begründen.

Was ist eine Familie?

Der Begriff ‚Familie‘ wird historisch, aber auch aktuell unterschiedlich interpretiert. Man kann unter Familie die alleinerziehende Mutter mit ihren zwei leiblichen Kindern genauso verstehen wie das homosexuelle Paar mit einem adoptierten Kind oder die Großfamilie mit Großeltern, Tanten und Onkeln. Unter ‚Familie‘ können wir uns also verschiedene Kombinationen von Verwandtschaftsverhältnissen vorstellen, die sich wiederum sozial oder biologisch konstituieren können. Im Folgenden soll daher eine Auffassung von Familie vertreten werden, die diese verschiedenen Interpretationen von Familie einfangen kann.

David Archard bezeichnet Familie als „the group of adults and children who normally live together across the period of the children’s minority and that is charged with care of the children.“⁴ Unter Familie wird also eine Gruppe von Menschen verstanden, die normalerweise über den Zeitraum der Erziehung⁵ der Kinder zusammenlebt und in der Erwachsene

der Kinder konfliktieren, wird hier nicht besprochen.

4 ARCHARD (2011): 10.

5 Unter ‚Erziehung‘ wird im Rahmen dieser Arbeit der Prozess des Aufziehens – upbringing/rearing – der Kinder verstanden. Es wird also nicht nur die Weitergabe

die primär vormundschaftliche Verantwortung für die abhängigen Kinder übernehmen.⁶ Das bedeutet nicht, dass die Familie keine Funktion mehr hat, wenn die Kinder erwachsen sind, schließlich können auch über die Kindheit und Jugend hinaus Werte durch Eltern weitergegeben werden. Aus der Funktion der Familie – das Großziehen von Kindern – ergibt sich nach Archard das Zusammenleben der Familienmitglieder, denn das Großziehen funktioniert besser, wenn die Familie in einem Haushalt lebt.⁷ Die vormundschaftliche Verantwortung grenzt die Familie von Wohn- oder Zweckgemeinschaften ab, ohne dabei biologische Verwandtschaftsverhältnisse vorauszusetzen. Insbesondere wird auf die vormundschaftliche Rolle der Erwachsenen – anstatt auf Blutsbeziehungen zu den Kindern – Bezug genommen, um sie als Eltern zu qualifizieren.⁸ Es wird hier also von einer minimalen Definition der Familie ausgegangen, die verschiedene Ausprägungen von Familien zulässt und sich auf die Nuklear-Familie, also auf Eltern und Kinder, beschränkt. Diese Auffassung von Familie ist vereinbar mit anderen Auffassungen, die ‚Familie‘ weiter fassen. Die Familie im weiten Sinn umfasst die Familienbeziehungen über die Nuklear-Familie hinaus wie Nichten und Onkel oder Enkel und Großeltern. In liberalen Staaten begegnen uns häufiger verschiedene Erscheinungen von Familien, da sie unter Bedingungen, die kein bestimmtes Familienbild propagieren oder bestimmte Familienbilder durch Gesetze verbieten, häufiger entstehen können, das fängt dieser Familien-Begriff ein.

Entsprechend dieser Konzeption von ‚Familie‘ kann immer dann von einer Familie gesprochen werden, wenn eine oder mehrere erwachsene Personen Kinder großziehen und zu diesem Zweck zusammenleben. Eine Familie entsteht also gerade dadurch, dass Personen das Erziehungsrecht ausüben. Dementsprechend ist es für diesen Begriff von ‚Familie‘ besonders wichtig, wie das Recht auf Erziehung konzeptualisiert wird. Von diesem Familien-Begriff ausgehend soll nun geklärt werden, welche Rechtsbeziehungen in und zu Familien entstehen.

Das Recht auf Erziehung in liberalen Gesellschaften

In liberalen Gesellschaften haben Individuen Rechte, beispielsweise auf Eigentum oder freie Meinungsäußerung. Dies sind meist Rechte der Indi-

Werten erfasst, sondern auch die Versorgung des Kindes im weiteren Sinne.

6 Vgl. ARCHARD (2011): 10.

7 Vgl. ARCHARD (2011): 9.

8 Vgl. ARCHARD (2011): 10 ff.

viduen über sich selbst, die ihre Grenzen in den Rechten anderer finden. Ein Recht über sich selbst zu haben bedeutet, das Recht darauf zu haben, Entscheidungen treffen zu können, die das eigene Leben betreffen. Dieses Recht ergibt sich aus dem Prinzip der Freiheit, denn Rechten kommt die Aufgabe zu, die Fähigkeit das eigene Leben zu verwirklichen, zu schützen.⁹ Rechte über andere würden die Freiheit der anderen einschränken. Dies würde das Prinzip der Freiheit der anderen und der gleichen Freiheit aller, also das Prinzip der Gleichheit verletzen. Wir haben daher zunächst Rechte über uns selbst, die gegebenenfalls eingeschränkt werden können. Amira kann beispielsweise ihren eigenen Tee trinken, sie hat jedoch kein Recht darauf, Benjamins Tee zu trinken, da dies seine Eigentumsrechte verletzen würde. Rechte können in der Regel nur eingeschränkt werden, wenn Individuen durch ihre Handlungen die Rechte anderer verletzen.¹⁰ So könnte Benjamin Amiras Handlungsfreiheit einschränken, um sie davon abzuhalten, seinen Tee zu trinken, da dies seine Eigentumsrechte verletzen würde.

Das Ausleben solcher Rechte ist in allen liberalen Gesellschaften an ein bestimmtes Alter geknüpft.¹¹ Alle minderjährigen Menschen haben Vormunde, meistens die eigenen Eltern, die für sie Entscheidungen treffen.¹² Hier haben also Menschen Rechte über andere Menschen. Wie funktionieren Rechte über andere? Rechte werden oft als Instrumente zum Schutz der Fähigkeit zu Verwirklichung des eigenen Lebens verstanden.¹³ Rechte über andere können daher nur im Hinblick auf die Interessen derer, über die das Recht ausgeübt wird, gerechtfertigt werden.¹⁴ Ein Beispiel für ein solches Recht über andere liegt vor, wenn Menschen eine Vollmacht er-

9 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 82.

10 Von dieser Einschränkung von Rechten abzugrenzen ist die Einschränkung von Rechten durch ein Rechtsgeschäft. Amiras Arbeitgeber hat etwa das Recht über Amira, also ihre Arbeitskraft und ihre Arbeitszeit, zu verfügen. Hier hat Amiras Arbeitgeber ein Recht über Amira. Dies ist jedoch nur möglich, da Amira ihm diese Rechte im Rahmen des Arbeitsvertrags eingeräumt hat. Amira erhält dafür eine Gegenleistung, nämlich ihren Arbeitslohn. Auch in solchen rechtsgeschäftlichen Einschränkungen muss das Interesse der Personen, deren Rechte eingeschränkt werden, beachtet werden, dies äußert sich beispielsweise in den Schutzstandards von Arbeitnehmer*innenrechten.

11 Vgl. BARRY (2002): 200.

12 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 80.

13 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 82.

14 Vgl. ebd.

teilen, damit andere ihre Rechtsgeschäfte – etwa das Abschließen eines Kaufvertrages oder die Vertretung vor Gericht – erledigen.

Von dem Grundsatz, dass Individuen nur Rechte über sich selbst haben und nicht über andere, wird also im Bezug auf Kinder eine Ausnahme gemacht. Kinder haben kein Recht darauf, für sich selbst zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten. Dies wird meist damit begründet, dass zumindest sehr junge Kinder nicht die Fähigkeit dazu haben, solche Entscheidungen zu treffen. Kinder sind aufgrund ihres Alters mehr oder weniger abhängig von ihren Eltern.¹⁵ Das Erziehungsrecht ist also ein besonderes Recht, denn es ist ein Recht über andere Menschen. Kinder können sich aus diesem Rechte-Verhältnis in der Regel nicht lösen. Es handelt sich hierbei um eine Konstellation, die der Liberalismus sonst nicht kennt. Daher wird im Folgenden geklärt, wie sich das elterliche Recht auf Erziehung begründet. Dieses Recht soll so begründet werden, dass zwei unserer grundlegenden Intuitionen eingefangen werden: (1) Erziehung soll in Familien und durch soziale oder leibliche Eltern stattfinden und nicht wie in Platons *Politeia* vorgeschlagen durch staatliche Erziehungseinrichtungen. (2) Eltern sollen das Recht haben ihre leiblichen Kinder zu erziehen. Dafür werden verschiedene Ansätze vorgestellt, die das Recht auf Erziehung begründen könnten. Zu diesem Zweck wird erst die Frage diskutiert, ob das Erziehungsrecht in einem Paket mit Pflichten kommt. Es wird dann hinterfragt, ob das Interesse der Kinder ausreichend ist, um das elterliche Erziehungsrecht zu begründen. Es wird sich dabei zeigen, dass zu unseren zwei Intuitionen zwei korrespondierende Probleme auftreten, wenn das elterliche Erziehungsrecht nur über das Interesse an der Zukunft der Kinder begründet wird: (1) Es kann so nicht begründet werden, dass Kinder bei Eltern aufwachsen sollen. (2) Darüber hinaus könnte das Interesse der Kinder von uns fordern, dass Kinder bei oder kurz nach der Geburt in anderen Familien untergebracht werden, um ihnen ein besseres Leben zu ermöglichen. Um diese Probleme zu lösen, wird dann das Interesse der Eltern ein Kind großzuziehen miteinbezogen, um das Erziehungsrecht zu begründen. Es wird sich schließlich zeigen, dass das elterliche Erziehungsrecht einer weiteren Komponente bedarf, nämlich den Verweis auf die bestehende Eltern-Kind-Beziehung.

15 Vgl. BARRY (2002): 201.

Rechte, Pflichten und Reproduktion

Eine Möglichkeit, das elterliche Recht auf Erziehung zu begründen, ist der Verweis auf ein Rechte- und Pflichten-Paket. Diese Auffassung geht davon aus, dass elterliche Pflichten auch Rechte mit sich bringen. Archard ist der Ansicht, dass die Personen, die kausal für die Entstehung des Kindes verantwortlich sind, eine wesentliche Pflicht haben, für das Kind zu sorgen.¹⁶ Diese Pflicht umfasst, dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine realistische Chance darauf hat, ein angemessenes Leben zu führen.¹⁷ Dass mit Pflichten auch Rechte einher gehen sollten, klingt zunächst plausibel, denn wer Pflichten hat, muss auch dazu in der Lage sein, diese erfüllen zu können. Rechte sollen diese Möglichkeit schaffen. Das Erziehungsrecht könnte also die Möglichkeit schaffen, die Sorgspflicht zu erfüllen. Nach Archard kommt das Erziehungsrecht allerdings nicht in einem Paket mit diesen Pflichten. Um diese Position zu plausibilisieren, führt Archard das Beispiel eines serbischen Vergewaltigers an: Im Kosovo-Krieg kam es zu Vergewaltigungen der muslimischen Frauen durch serbische Soldaten. Der Vergewaltiger in diesem Beispiel tat dies, um die Frauen im Volk seiner Gegner*innen zu demütigen, seine Verachtung gegenüber seinen Feind*innen durch brutale Gewalt an den Frauen zu zeigen und um mehr Serb*innen zu zeugen.¹⁸ Nach Archard hat dieser Soldat eine Sorgspflicht gegenüber dem Kind, das aus der Vergewaltigung entstanden ist, weil er für die Existenz des Kindes kausal verantwortlich ist. Er hat allerdings kein Recht, das Kind zu erziehen.¹⁹ Ein Kind einfach nur zu zeugen ist daher nach Archard nicht ausreichend, um Rechte über das Kind zu begründen. Archard verteidigt diesen Punkt im Lichte des angeführten Beispiels. Er macht uns damit auf eine starke Intuition aufmerksam: Wir würden in solchen Fällen nicht zustimmen, dass durch die kausale Verantwortung für

16 Vgl. ARCHARD (2011): 53.

17 Vgl. ebd. Diese Pflicht schließt nach Archard die Anwendung von Reproduktionstechnologien und Adoption nicht aus. Wenn diejenigen, die kausal am Reproduktionsprozess beteiligt sind, sicher sein können, dass die Sorgpflicht durch andere Personen, beispielsweise Adoptiveltern, erfüllt wird, erlischt die eigene Sorgpflicht. „Beteiligte am Reproduktionsprozess“ bezeichnet hier und im Folgenden alle, die biologisch oder genetisch am Reproduktionsprozess beteiligt waren. Eine bloße Beteiligung als Ärzt*in, Geburtshelfer*in oder Krankenpfleger*in fällt nicht in den Skopus dieser Bezeichnung.

18 Vgl. ebd.

19 Vgl. ARCHARD (2011): 53 f.

die Existenz eines Kindes auch Rechte über das Kind entstehen. Das Recht des Kindes auf ein angemessenes Leben begründet hingegen immer eine Sorgepflicht seitens seiner Erzeuger*innen. Es ist daher nicht möglich, das Recht auf Erziehung der Eltern mit einem Verweis auf deren Sorgepflicht zu begründen.

Nun könnte man diesem Argument entgegenhalten, dass der Fall des Vergewaltigers eine Ausnahme ist und die Beteiligung am Reproduktionsprozess *in der Regel* neben Pflichten auch Rechte begründet. Die Ansicht, dass durch die Beteiligung am Reproduktionsprozess neben Pflichten auch Rechte entstehen, findet sich in verschiedenen Ansätzen. Diese haben gemeinsam, dass man sie auf eigentumszentrierte Ansätze zurückführen kann.²⁰ Solche Ansätze besagen, dass die Früchte, die eine Person aus eigener Kraft produziert, auch in ihrem Eigentum stehen und sie deshalb auch Rechte darüber hat.²¹ Bereits Aristoteles vertrat, dass Kinder wie Sklaven im Eigentum der Väter stehen.²² Nach Susan Feldman begründet die Schwangerschaft (*gestation*) exklusive Rechte der Eltern gegenüber dem Kind.²³ Die Investmenttheorie, vertreten durch Joseph Millum, besagt, dass Eltern Rechte über ihre Kinder haben, da sie in diese Zeit und Mühe investieren.²⁴ Da Kinder durch ihre Eltern „produziert“ werden, haben Eltern auch Rechte über ihre Kinder.

Durch eine solche Auffassung werden den Eltern jedoch uferlose Rechte über ihre Kinder zugesprochen, welche die Autonomie der Kinder gefährden und nicht mit der gleichen Freiheit aller Bürger*innen vereinbar sind. Eltern hätten nach dieser Auffassung das Recht, ihre Kinder mit Zwang zu erziehen, dies steht jedoch im Konflikt zu den Grundannahmen des Liberalismus. Ein Beispiel dafür wäre, dass Eltern, die ihr transsexuelles Kind in ein Umerziehungscamp schicken, um es wieder in die nach wie vor gängige binäre Genderlogik einzupassen, dies zu Recht tun könnten. Eine solche Handlung wäre von einem solchen Erziehungsrecht erfasst. Brennan und Noggle argumentieren, dass diese Ansätze Kindern

20 Brighthouse und Swift tragen vor, dass solche eigentumszentrierten Ansätze sich lange durch die Geschichte ziehen. So waren diese bereits im römischen Recht, das Vätern gestattete ihre Kinder zu veräußern oder zu töten, zu finden und wurden später durch die Anwendung der Eigentumstheorie nach Locke begründet. Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 9.

21 Vgl. ARCHARD (2011): 54.

22 Vgl. ARISTOTELES (1972): 1134b.

23 Vgl. FELDMAN (1992): 102.

24 Vgl. MILLUM (2010) 114, 118.

ihren Status als Personen und Bürger*innen absprechen, da sie nur als Eigentum der Eltern betrachtet werden.²⁵ Kinder hätten in Fällen wie dem vorgetragenen kein Recht, sich gegen die Erziehungsmaßnahme der Eltern zu schützen. Diese Ansätze missachten somit die normative Relevanz der Kinder in liberalen Staaten als Personen. An dieser Stelle könnte das Argument vorgebracht werden, dass Kindern noch kein Personenstatus zu kommt und dieser deshalb auch nicht missachtet wird. Die Frage, ob dieses Argument zutreffend ist, kann jedoch nicht im Rahmen dieses Beitrags thematisiert werden, da dafür eine umfassende Diskussion des Personenbegriffs nötig wäre. In diesem Beitrag wird daher die intuitiv plausible Prämisse gesetzt, dass Kindern der Personenstatus zukommt. Die hier vorgebrachten Einwände führen unter dieser Prämisse dazu, dass sich das Erziehungsrecht im liberalen Staat nicht mit Verweis auf die ‚Produktion der Kinder‘ begründen lässt. Die oben genannten Einwände zeigen auch auf, dass das Interesse der Kinder einen zentralen Aspekt des Erziehungsrechts bzw. der Sorgspflicht ausmacht. Deshalb soll im folgenden Abschnitt untersucht werden, ob sich das Erziehungsrecht mit Verweis auf die Kinder begründen lässt.

Die Zukunft der Kinder

Die folgenden Argumente fokussieren auf Kinder als zukünftige Erwachsene. Sie beleuchten auf der einen Seite, (1) welches Interesse Kinder daran haben, in der Zukunft gute Erwachsene zu sein. Aus diesem Interesse heraus könnte man dann das Erziehungsrecht der Eltern begründen. Auf der anderen Seite wird (2) das Interesse des Staates an den Kindern als zukünftige Bürger*innen als Argument stark gemacht, um Rechte über Kinder zu begründen. Aus dem Konflikt der Argumente von (1) und (2) ergibt sich, dass (3) ein Verweis auf die Zukunft der Kinder nicht ausreichend ist, um das Recht auf elterliche Erziehung zu begründen.²⁶

(1) Eine Möglichkeit ist, auf die Interessen der Kinder zu verweisen. Kinder haben Interesse daran, als Erwachsene ein autonomes Leben füh-

25 Vgl. BRENNAN UND NOGGLE (1997) 11.

26 In diesem Beitrag werden Argumente, die Rechte der Kinder als Kinder in den Blick nehmen, nicht berücksichtigt. Das instrumentelle Erziehungsrecht der Kinder, das die Sorgpflicht der Eltern begründet, kann jedoch auch die Interessen der Kinder als Kinder einbeziehen. Einige interessante Aspekte werden in BRIGHOUSE UND SWIFT (2014): 57-85 genannt.

ren zu können. Dies erfordert, dass Kinder so aufwachsen, dass sie die Fähigkeit zu einem autonomen Leben entwickeln können. Kinder sind abhängige Wesen, sie brauchen Schutz und jemanden, der sich um sie kümmert. Deshalb brauchen Kinder Eltern. Wie bereits zu Beginn des letzten Abschnitts gezeigt wurde, brauchen Eltern Rechte, damit sie diese Aufgabe erfüllen können.²⁷

(2) Eine andere Möglichkeit das Erziehungsrecht zu begründen, betrachtet Kinder als öffentliche Güter. Nach dieser Auffassung sind gut erzogene Kinder öffentliche Güter, weil sie die zukünftigen Steuerzahler*innen sind. Darüber hinaus braucht der Staat zukünftige moralische Menschen, um Gerechtigkeit zwischen den Generationen gewährleisten zu können.²⁸ Der Staat hat daher ein Interesse daran, dass Kinder gut erzogen werden.²⁹ Das Recht auf Erziehung sorgt dafür, dass diese Aufgabe gut erfüllt wird.

Brian Barry bringt ein ähnliches Argument vor, um das Recht des Staates über die Kinder stark zu machen: Kinder sind die zukünftigen autonomen Bürger*innen. Der liberale Staat darf daher nicht neutral im Hinblick auf das Heranwachsen der Kinder sein, da ein liberaler Staat nur funktioniert, wenn seine künftigen Bürger*innen diese Fähigkeit haben.³⁰ Der liberale Staat hat also guten Grund, zu gewährleisten, dass Kinder bestimmte Fähigkeiten erlernen, um als Erwachsene ein autonomes Leben führen zu können. Barry stützt dieses Argument, indem er darauf hinweist, dass Kinder schutzlos gegenüber ihren Eltern sind. Kinder können nicht selbst gewährleisten, dass sie autonome Bürger*innen werden. Da die Ausbildung dieser Fähigkeit stark von den Eltern abhängt, hat der Staat außerdem guten Grund, die Kinder zu schützen.³¹

(3) Barrys Argument betrachtet Kinder also ebenfalls als zukünftige Bürger*innen, er zeigt, dass so auch ein Recht des Staates über Kinder begründet werden kann. Barry kann also begründen, warum *jemand* ein Recht auf Erziehung haben sollte, jedoch kann sein Ansatz den Kreis möglicher Kandidat*innen, die das Recht ausüben möchten, nicht eingrenzen. Diese Argumente beschränken sich darauf zu zeigen, dass Kinder und der Staat davon profitieren, dass *irgendjemand* Erziehungsrechte hat. Das Erziehungsrecht ist also ein Mittel, um die Autonomie von Kindern und

27 Vgl. BRENNAN UND NOGGLE (1997): 11.

28 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 86.

29 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 85.

30 Vgl. BARRY (2002): 201.

31 Vgl. Ebd.

damit gute künftige Bürger zu gewährleisten. Brighouse und Swift nennen diesen Aspekt des Erziehungsrechts das *instrumentelle* Erziehungsrecht. Das instrumentelle Erziehungsrecht ist dementsprechend ein Anspruch der Kinder darauf, erzogen zu werden.³² Durch wen dies geschehen soll, bleibt, wie gezeigt wurde, unklar. Dies könnte durch Eltern, aber auch durch staatliche Erzieher*innen geschehen, solange das Interesse der Kinder oder des Staates gewährleistet wird. Barry zeigt, dass man Argumente, die sich nur auf Kinder als zukünftige Bürger beziehen, auch nutzen kann, um dem Staat Eingriffsrechte gegenüber den Eltern zuzusprechen. Mit einem Verweis auf die Kinder als zukünftige Bürger*innen könnte so auch die *staatliche Umverteilung* von Kindern bei oder kurz nach der Geburt gerechtfertigt werden. Daraus folgt auch, dass dieser Ansatz nicht zeigen kann, warum Eltern ein Recht darauf haben, ihre leiblichen Kinder zu erziehen. Diese Argumente hätte also auch Platon anführen können, um eine zentrale Erziehung der Kinder zu rechtfertigen. Es bleibt daher unklar, warum Kinder bei oder kurz nach der Geburt nicht umverteilt werden dürfen. Begründet man das Erziehungsrecht mit Verweis auf die Zukunft der Kinder, so bleibt unklar, wer das Recht ausüben darf. Das Interesse der Kinder könnte auch durch staatliche Erzieher*innen erfüllt werden. Die angeführte Position zeigt nicht, warum es gut ist, dass Kindererziehung in Familien – also *durch Eltern* – stattfindet. Um diese Probleme zu lösen, soll im folgenden Abschnitt das Interesse der Eltern an der Erziehung von Kindern einbezogen werden.

Das Interesse der Eltern

In diesem Abschnitt soll der von Harry Brighouse und Adam Swift entworfene Ansatz zur Begründung des Erziehungsrechts vorgestellt werden. In diesem Ansatz wird das Interesse der Eltern mit einbezogen, um das Erziehungsrecht als *fundamentales Recht* der Eltern zu begründen.³³ Brighouse

32 Im Folgenden werden Argumente genannt, die das Interesse der Eltern fokussieren, um diese Unklarheit zu lösen. Brighouse und Swift versuchen in „Family Value“ (2014) zu zeigen, dass es auch Argumente gibt, die sich auf das Interesse der Kinder beziehen, um zu begründen, dass sie in Familien und von Eltern großgezogen werden sollten. Diese Argumente werden in dem vorliegenden Beitrag nicht besprochen, da dafür eine umfassende Auseinandersetzung mit der Perspektive von Kindern nötig wäre, die den Umfang dieses Beitrags sprengt. Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2014): 57-85.

33 Ein weiterer prominenter Ansatz, der auf dem Interesse der Eltern Kinder zu

und Swift legen einen minimalen Standard für Erziehung fest: Eltern müssen in der Lage sein, die Interessen der Kinder zu schützen.³⁴ Es handelt sich bei diesem minimalen Standard um das *instrumentelle Recht auf Erziehung*, das sich aus dem Interesse der Kinder ergibt (s. o.). Wenn Eltern diese Bedingung erfüllen, sind sie adäquate Eltern und erlangen somit ein Recht auf Erziehung. Kann der minimale Standard für Erziehung nicht gewährleistet werden, so kann das Erziehungsrecht der Eltern eingeschränkt oder entzogen werden. Brighouse und Swift legen also zunächst fest, dass ein minimaler Standard erfüllt werden muss, um ein Recht auf Erziehung zu erlangen. Dies ist aber nicht ausreichend, um die Probleme, die am Schluss des letzten Abschnitts aufgezeigt wurden, zu lösen. Auch durch einen minimalen Standard ist nicht klar, warum Kinder nicht umverteilt werden können und warum Erziehung durch Eltern stattfinden soll. Daher erweitern Brighouse und Swift ihren Ansatz um die These, dass ein fundamentales Recht der Eltern verletzt wird, wenn sie keine Kinder erziehen dürfen, obwohl sie ihnen einen minimalen Lebensstandard bieten können.

Fundamentale Rechte werden Bürger*innen aufgrund ihres Personen-Seins geschuldet und durch die Vorteile, die sie nur dieser Person verschaffen, begründet.³⁵ Das fundamentale Erziehungsrecht ergibt sich aus dem Interesse der Eltern an einer Eltern-Kind-Beziehung.³⁶ Für Eltern kann es wertvoll sein, Kinder zu erziehen. Das Erziehungsrecht kann also auch zum guten Leben der Eltern beitragen. Deshalb sollte auch der liberale Staat Eltern ein Recht auf Erziehung einräumen. Dieses fundamentale Recht, Kinder zu erziehen, ist zu unterscheiden von dem instrumentellen Recht, Kinder zu erziehen, das auf dem Interesse der Kinder an Erziehung beruht.³⁷

erziehen beruht, wurde von Ferdinand Schoeman in seinem Artikel „Rights of Children, Rights of Parents, and the Moral Basis of the Family“ vorgestellt. Schoeman vertritt, dass zwischen Eltern und Kinder eine besondere, wertvolle Beziehung besteht, die nicht von staatlicher Seite durch Eingriffe gestört werden darf. Vgl. SCHOEMAN (1980). Dieser Ansatz scheitert allerdings, da er nicht zeigt, wie diese besondere Beziehung entsteht und weil er das Interesse der Kinder nicht ernst genug nimmt. Siehe zur Kritik an Schoeman: GHEAUS (2012): 434. Brighouse und Swift (2006): 89 f.

34 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 81.

35 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 87.

36 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 96.

37 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 87.

Nach Brighouse und Swift haben die meisten – wenn nicht sogar alle – Erwachsenen ein Interesse daran Kinder zu erziehen. Dieses Interesse wird auf die besondere Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern zurückgeführt. Eine Eltern-Kind-Beziehung hat besondere Eigenschaften: (1) Aufgrund der Verletzlichkeit von Kindern sind die Parteien in der Eltern-Kind-Beziehung ungleich. Eltern haben die Macht über das Leben ihrer Kinder, sie können dafür sorgen, dass dieses besonders schön, aber auch besonders elend ist. Brighouse und Swift grenzen die Eltern-Kind-Beziehung zu persönlichen Beziehungen zwischen Erwachsenen ab. In solchen sind die Parteien der Beziehung zumindest so gleich, dass sie das Leben der anderen Partei ähnlich stark beeinflussen können.³⁸ (2) Kinder haben – bis sie alt genug sind – nicht die Möglichkeit die Eltern-Kind-Beziehung zu verlassen, ohne sich dabei in Gefahr zu bringen.³⁹ (3) Die Eltern-Kind-Beziehung ist besonders offen für Intimität, denn Kinder zeigen die Liebe für ihre Eltern auf eine einzigartig spontane, unbedingte und unreflektierte Art.⁴⁰ (4) Im Gegensatz zu persönlichen Beziehungen zwischen Erwachsenen, die auf Gegenseitigkeit beruhen, sind Eltern für das Wohlergehen und die Entwicklung ihrer Kinder zuständig.⁴¹

Die Eigenschaften (1), (2), und (4) der Eltern-Kind-Beziehung machen die besondere moralische Qualität dieser Beziehung aus, denn sie tragen zur persönlichen Entwicklung und Selbsterfahrung der Eltern bei. Eltern empfinden die Eltern-Kind-Beziehung deshalb als besonders wertvoll.⁴² Die Eigenschaft (3) der Eltern-Kind-Beziehung ist für Eltern eine Quelle der Entschädigung für das Tragen dieser Lasten.⁴³ Damit die Eltern-Kind-Beziehung bewältigt werden kann, brauchen Eltern Freiheit. Das Recht auf Erziehung soll diese Freiheit schützen,⁴⁴ wobei diese Freiheit allerdings zum Wohle der Kinder und aufgrund anderer moralischer Ansprüche eingeschränkt werden kann. Dieser Ansatz kann damit zeigen, dass Eltern ein Recht darauf haben, Kinder zu erziehen, solange auch die Interessen der Kinder gewahrt werden. Brighouse und Swift zeigen also, warum Kinder durch *Eltern* erzogen werden sollten: Durch das Interesse der Eltern an einer Eltern-Kind-Beziehung erhalten diese ein *fundamentales Recht*,

38 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 92.

39 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 92 f.

40 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 93 f.

41 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 94 f.

42 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 95.

43 Vgl. ebd.

44 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 96.

Kinder zu erziehen. Brighthouse und Swift führen dieses Argument gegen die Umverteilung der Kinder aufgrund von Erziehungskompetenz an: Die Umverteilung der Kinder von ‚adäquaten‘ Eltern zu den ‚besten‘ Eltern ist nicht gerechtfertigt, weil dadurch das fundamentale Recht der adäquaten Eltern auf Erziehung verletzt würde.⁴⁵ Dieses Recht schließt Eingriffe (staatliche oder nicht staatliche) in die Eltern-Kind-Beziehung aus, solange der minimale Standard für Erziehung gewährleistet wird.

Das fundamentale Recht der Eltern auf Erziehung wäre allerdings auch erfüllt, wenn sie *irgendein* Kind erziehen dürfen, um eine Eltern-Kind-Beziehung zu erleben. Der Ansatz von Brighthouse und Swift kann nicht zeigen, warum Eltern genau dieses eine – zum Beispiel ihr eigenes – Kind erziehen dürfen.⁴⁶ Und auch ein weiteres Problem bleibt ungelöst: Brighthouse und Swift können nicht zeigen, warum Kinder nicht bei oder kurz nach der Geburt umverteilt werden dürfen. Es kann also nicht begründet werden, warum Erwachsene dieses oder jenes Kind erziehen dürfen. Daher soll im folgenden Abschnitt ein Ansatz vorgestellt werden, der zeigt, warum Eltern ein Recht darauf haben können, ein bestimmtes Kind zu erziehen.

Intime Beziehungen

Um das verbleibende Problem zu lösen, erweitert Anca Gheaus die im letzten Abschnitt vorgestellte Idee von fundamentalen Rechten um ein Recht, das eigene Kind zu erziehen.⁴⁷ Dieses Recht wird im Folgenden das *spezifische Erziehungsrecht* genannt, da es das Recht, ein bestimmtes Kind zu erziehen, begründet. Das spezifische Erziehungsrecht ergänzt das fundamentale Erziehungsrecht um folgende Begründung: Das spezifische Erziehungsrecht entsteht meist während der Schwangerschaft. Nach Gheaus sind intime Beziehungen für die Parteien besonders wertvoll. Solche besonders wertvollen Beziehungen zwischen Eltern und Kind entstehen bereits während der Schwangerschaft.⁴⁸ Die Schwangerschaft hat zwei Eigenschaften, die für das elterliche Recht auf Erziehung moralisch relevant sind. (1) Die Schwangerschaft ist mit physischen, psychischen, sozialen oder wirtschaftlichen Kosten verbunden, die meist nur von der Mutter

45 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 81. Zur Kritik an diesem Argument siehe: GHEAUS (2012): 438 ff.

46 Vgl. BRIGHOUSE UND SWIFT (2006): 97.

47 GHEAUS (2012): 446.

48 GHEAUS (2012): 436.

und dem oder der unterstützenden Partner*in getragen werden können.⁴⁹ (2) Während der Schwangerschaft bilden die meisten Eltern eine emotionale und intime Beziehung zu ihren Kindern.⁵⁰ Während der Schwangerschaft investieren Eltern also bereits in die Eltern-Kind-Beziehung. Aufgrund der körperlichen Verbundenheit zwischen Fötus und Mutter ist es fast unmöglich, keine Eltern-Kind-Beziehung aufzubauen.⁵¹

Brighouse und Swift kritisieren zwei Aspekte von Gheaus' Ansatz. Zum einen sei unklar, zu wem die Mutter eine emotionale Beziehung aufbaut. In Fällen, in denen Kinder im Krankenhaus vertauscht werden, würden Mütter die Gefühle, die sie für das ungeborene Kind hegen, einfach auf das vertauschte Kind übertragen. Brighouse und Swift stellen dementsprechend in Frage, was das spezifische an der bereits entstandenen Beziehung sei.⁵² Dieser Einwand vermag nicht zu überzeugen, denn dass eine Mutter das neugeborene Kind nicht als ihres oder als fremdes erkennt, entwertet die Eltern-Kind-Beziehung nicht. Dies zeigt sich besonders deutlich, wenn eine solche Verwechslung aufgedeckt wird und sich Empörung über die Verwechslung und Freude über die Wiedervereinigung zeigen. In solchen Fällen wird ein Recht der Eltern verletzt werden, nämlich dasjenige, das aus der Eltern-Kind-Beziehung resultiert. Zum anderen schließe Gheaus' Ansatz die werdenden Väter aus. Insbesondere teilen diese nämlich nicht die physischen Kosten der Schwangerschaft und die körperliche Beziehung zwischen Fötus und Mutter, die eine Schwangerschaft besonders auszeichnen.⁵³ Gheaus entkräftet diesen Einwand jedoch, indem sie darauf verweist, dass auch der Partner oder die Partnerin der Mutter während der Schwangerschaft eine Beziehung zu dem Kind aufbaut. Wenn der Vater oder die Partnerin die Mutter während der Schwangerschaft unterstützt, kann auch eine Eltern-Kind-Beziehung entstehen, die ein Recht auf Erziehung des Kindes begründet.⁵⁴ Dieser Ansatz lässt auch zu, dass keine oder mehrere Personen eine Beziehung zu dem Kind aufbauen.

Einige unterschiedliche Möglichkeiten, wie eine Eltern-Kind-Beziehung während der Schwangerschaft entstehen kann, werden anhand der folgenden Beispielen illustriert: (a) Väter können nach Gheaus genauso wie Mütter bereits während der Schwangerschaft eine Eltern-Kind-Bezie-

49 GHEAUS (2012): 446.

50 Ebd.

51 GHEAUS (2012): 436.

52 BRIGHOUSE UND SWIFT (2014): 109 f.

53 BRIGHOUSE UND SWIFT (2014): 109.

54 GHEAUS (2012): 436.

hung aufbauen. Dies ist beispielsweise im Film „Beim ersten Mal“ der Fall. Der werdende Vater ist als Junggeselle zunächst nicht erpicht darauf, die Elternrolle einzunehmen. Im Verlauf der Handlung steht er jedoch der werdenden Mutter bei, indem er sie beim Arztbesuch begleitet oder Babykleidung besorgt. Der werdende Vater investiert in das ungeborene Kind und baut eine Beziehung zu diesem auf. In diesem Fall hätte auch der Vater ein spezifisches Erziehungsrecht. (b) Es ist auch möglich, dass mehrere Menschen eine Eltern-Kind-Beziehung aufbauen und somit ein Erziehungsrecht haben können. Als Beispiel hierfür dienen die Mutter und zukünftige Adoptiv-Mutter des Kindes im Film Juno. Sowohl die schwangere Protagonistin Juno als auch die zukünftige Adoptiv-Mutter Vanessa Loring bauen eine Beziehung zu dem ungeborenen Kind auf. In diesem Fall haben beide ein Recht auf Erziehung des Kindes. (c) Es kann auch geschehen, dass keine Eltern-Kind-Beziehung entsteht. Ein Beispiel hierfür ist Peggy Olson in der Serie Mad Men. Olson erfährt erst kurz vor der Geburt, dass sie schwanger ist. Sie hat mangels Eltern-Kind-Beziehung kein Recht, ihr leibliches Kind zu erziehen.

Gheaus sieht eine Ähnlichkeit ihres Ansatzes mit den bereits vorgestellten eigentumszentrierten Ansätzen. Allerdings folgen nach Gheaus aus der Schwangerschaft und der daraus resultierenden persönlichen Beziehung zwischen Eltern und Kind nicht so starke Rechte wie Eigentumsrechte.⁵⁵ Gheaus löst also durch den Verweis auf die bei der Geburt bereits bestehende persönliche Beziehung zwischen Eltern und Kind das verbleibende Problem. Es wäre unfair gegenüber den Eltern, ihnen ihr Kind bei der Geburt zu entziehen, weil bereits eine Eltern-Kind-Beziehung besteht. Aufgrund der Eltern-Kind-Beziehung ist die Umverteilung von Kindern bei oder kurz nach der Geburt eine Verletzung des Rechts der Eltern. Dieses Argument kann also angeführt werden, um ein *spezifisches Erziehungsrecht* zu begründen.

Das Erziehungsrecht als Bündel-Recht

Bisher wurde gezeigt, dass das Recht auf Erziehung verschiedene Aspekte hat. Kinder haben ein Recht darauf, ein akzeptables Leben zu führen. Dieses begründet ein *instrumentelles Recht auf Erziehung* der Kinder, das jedoch an sich keinen Adressaten hat. Sowohl der Staat als auch die El-

55 GHEAUS (2012): 449. Diese Abgrenzung wird von Gheaus jedoch nicht ausgeführt.

tern können verpflichtet sein: Auch der Staat hat, wie gezeigt wurde, ein Interesse daran, dass Kinder zu autonomen Bürger*innen heranwachsen. Daher hat auch der Staat eine Pflicht, Kindern ein adäquates Leben zu ermöglichen. Eltern müssen dieser Pflicht ebenfalls nachkommen, um ihr vorrangiges *fundamentales Recht* auf Erziehung ausüben zu dürfen.⁵⁶ Eltern haben ein besonderes Interesse an einer Eltern-Kind-Beziehung, da diese für sie besonders wertvoll ist. Aus diesem fundamentalen Recht der Eltern auf Erziehung ergibt sich also, dass der Staat lediglich ein subsidiäres Recht auf Erziehung der Kinder hat. Wenn Eltern nicht dazu in der Lage sind, den Kindern ein adäquates Leben zu bieten, muss der Staat handeln. Schließlich kann aus der bestehenden Eltern-Kind-Beziehung das *spezifische Erziehungsrecht* begründet werden. Dieses umfasst das Recht der Eltern die Kinder zu erziehen, zu denen eine Eltern-Kind-Beziehung besteht. Daraus folgt, dass leibliche Eltern ihre *eigenen* Kinder erziehen dürfen, wenn eine Eltern-Kind-Beziehung besteht. Das spezifische Erziehungsrecht umfasst einen Anspruch der Eltern auf Nichteingreifen. Dieser Anspruch verhindert, dass Kinder bei oder kurz nach der Geburt umverteilt werden dürfen. Dementsprechend steht das Recht auf Erziehung Platons Vorstellung der Kindergemeinschaft entgegen.

Das *elterliche Erziehungsrecht* besteht also aus dem fundamentalen und dem spezifischen Recht auf Erziehung und findet in dem instrumentellen Erziehungsrecht der Kinder seine Schranke. Bei dem elterlichen Erziehungsrecht handelt es sich um ein Bündel-Recht. ‚Cluster Rights‘, im Folgenden ‚Bündel-Rechte‘ genannt, werden von Judith Thomson definiert als „a right that itself contains rights“. Es handelt sich entsprechend um Rechte, die andere Rechte zum Inhalt haben.⁵⁷ Thomson führt diesen Begriff im Rahmen ihrer Diskussion über Hohfelds Freiheitsrechte „Privileges“ ein. Sie zeigt, dass ein Freiheitsrecht, das unserer Vorstellung von Freiheit entspricht, mehr als die Abwesenheit einer Pflicht sein muss und durch Ansprüche gegenüber allen anderen auf Nichteingreifen ergänzt werden muss.⁵⁸ Bei dem Recht auf Erziehung verhält es sich ähnlich. Keine der angeführten Theorien kann zeigen, dass im Interesse der Eltern, der Kinder oder des Staates *allein* gute Gründe angeführt werden können, um das Recht auf Erziehung zu begründen. Um die Interessen aller beteiligten Agent*innen bei der Konzeption des Rechts auf Erziehung zu

56 Diese Hierarchie der Rechte akzeptieren auch BRIGHOUSE UND SWIFT 2014, vgl. 87.

57 Vgl. THOMSON (1990): 53 ff.

58 Vgl. ebd.

berücksichtigen, müssen das instrumentelle, das fundamentale und das spezifische Recht auf Erziehung einbezogen werden. Es wird nun also Judith Thomsons Begriff ‚Bündel-Recht‘ herangezogen, um das Recht auf Erziehung als Bündel-Recht zu konzipieren.

Um Implikationen dieses Rechts zu veranschaulichen, werden nun beispielhaft Fälle vorgestellt, in denen das Erziehungsrecht nicht vorliegt, da es an mindestens einem der Teil des Bündel-Rechts fehlt. (a) Da im letzten Abschnitt ein Beispiel angeführt wurde, in dem es dem Partner der biologischen Mutter möglich war, während der Schwangerschaft eine Beziehung zu dem ungeborenen Kind aufzubauen, soll nun zunächst ein Beispiel angeführt werden, in dem dies nicht der Fall ist. Marion und Stefanie haben sich dazu entschlossen gemeinsam ein Kind zu bekommen, wobei Marion die biologische Mutter sein soll. Stefanie hingegen soll sie als Partnerin unterstützen. Beide können das Kind ausreichend versorgen. Jedoch fallen Marions Schwangerschaft und ein wichtiger Auftrag in Stefanies Job zusammen. Deshalb hat Stefanie keine Zeit, Marion zu Untersuchungen zu begleiten, das Kinderzimmer einzurichten oder ihr bei der Geburt beizustehen. In diesem Fall hätte Stefanie bei der Geburt kein spezifisches Recht auf Erziehung des Kindes, da sie keine Beziehung zu dem ungeborenen Kind aufgebaut hat. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht eine Beziehung aufbauen kann, aus der dann ein spezifisches Recht auf Erziehung erwächst. (b) Gerald und Iris sind die Eltern der 14 Jahre alten Tamara, sie haben sie großgezogen und lange eine harmonische Eltern-Kind-Beziehung geführt. Tamaras ist homosexuell und ihre Eltern akzeptieren dies nicht, schlimmer noch, sie halten dies für abstoßend und verlangen von ihr, eine Therapie zu machen. Homosexualität ist schlicht nicht mit ihren Wertvorstellungen und Prinzipien vereinbar. Dies belastet Tamara sehr, woraufhin sie psychische Probleme entwickelt. In diesem Fall könnten Gerald und Iris das Erziehungsrecht ganz verloren haben. Zunächst stellt sich die Frage, ob Tamaras Eltern ihrer Sorgspflicht noch nachkommen können. Tamara leidet so sehr unter der Einstellung ihrer Eltern zu ihrer Homosexualität, dass sie psychische Probleme entwickelt, dies weist darauf hin, dass ihre Eltern die Sorgspflicht nicht mehr erfüllen. Darüber hinaus ist fraglich, ob überhaupt noch eine Eltern-Kinder-Beziehung zwischen Tamara und ihren Eltern vorhanden ist, da diese durch das Verhalten von Tamaras Eltern gestört sein könnte. (c) Ein ähnlich gelagertes Beispiel liegt bei Jonathan, Marie und ihrem Kind Kim vor. Kim ist transgender, Jonathan und Marie unterstützen und respektieren dies. Allerdings wissen sie schlicht nicht, wie sie Kim helfen können,

da sie selbst in einem sehr einfachen Umfeld zuhause sind, in dem LGBTIQ*⁵⁹ Menschen selten leben. In diesem Fall könnte das instrumentelle Erziehungsrecht nicht vorhanden sein, da Kims Eltern schlicht nicht dazu in der Lage sind, ihrer Sorgspflicht angemessen nachzukommen. In einem solchen Fall würde das subsidiäre Erziehungsrecht des Staates zum tragen kommen. Dies bedeutet nicht, dass Kim aus der Familie genommen würde, sondern viel mehr, dass der Staat Kims Eltern helfend zur Seite stehen müsste, etwa durch Beratung oder zusätzliche Förderangebote.

Diese Beispiele sollten zeigen, dass das Erziehungsrecht verschiedene Aspekte hat, denen Rechnung getragen werden muss. Nur wenn das Erziehungsrecht als Bündel-Recht konzipiert wird, kann diesen verschiedenen Aspekten Rechnung getragen werden. Das instrumentelle Recht auf Erziehung ist ein Anspruch der Kinder und begründet so eine Sorgspflicht der Eltern und des Staates. Kann diese Sorgspflicht nicht durch Eltern erfüllt werden, so verlieren sie ihr fundamentales Recht auf Erziehung. Dieses kann dann auch nicht durch das spezifische Erziehungsrecht ergänzt werden. Ob Erwachsene also ein Recht darauf haben, Kinder zu erziehen, hängt davon ab, ob sie einen minimal akzeptablen Lebensstandard der Kinder gewährleisten können.

Konklusion

In diesem Beitrag wurde gezeigt, wie sich das Recht auf Erziehung als Bündel-Recht umfassend begründen lässt. Diese Konzeption des Rechts auf Erziehung fügt sich in den Familien-Begriff liberaler Staaten ein, denn sie lässt verschiedene Erscheinungen von Eltern und Eltern-Kind-Beziehungen zu. Platons Kindergemeinschaft ist vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Rechts auf Erziehung ein ungerechtfertigter Eingriff in das fundamentale und spezifische Recht auf Erziehung der Eltern. Ob die Umverteilung auch ein Eingriff in das instrumentelle Recht auf Erziehung ist, hängt davon ab, ob ein minimaler Lebensstandard der Kinder gewährleistet wird. Was dieser minimale Lebensstandard beinhaltet und was es bedeutet, die Interessen der Kinder zu schützen oder ihr Wohlergehen zu gewährleisten, muss jedoch anderer Stelle geklärt werden.

59 Die Abkürzung LGBTIQ* (auch LSBTTI) steht für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, transsexuelle und intersexuelle Menschen. Diese Gruppe erfasst Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Geschlechtsidentität oder ihrer körperlichen Geschlechtsmerkmale nicht der Heteronormativität entsprechen.

Über die Autorin:

Sarah Akgül, B.A. studiert Philosophie und Rechtswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität in München und befindet sich derzeit für einen Forschungsaufenthalt an der University of California, Berkeley.

Literatur

ARCHARD, DAVID: *The Family: A Liberal Defense*, Palgrave Macmillan, New York 2011.

ARISTOTELES: *Nikomachische Ethik*, hg. von Günther Bien, 3. Aufl, Felix Meiner, Hamburg 1972.

BARRY, BRIAN: *Culture and Equality: An Egalitarian Critique of Multiculturalism*, Harvard University Press, Cambridge / London (MA) 2002.

BRENNAN, SAMANTHA; NOGGLE, ROBERT: „The Moral Status of Children: Children’s Rights, Parents’ Rights and Family Justice“, in: *Social Theory and Practice* 23.1 (1997), 1– 26.

BRIGHOUSE, HARRY; SWIFT, ADAM: „Parents’ Rights and the Value of the Family“, in: *Ethics* 117.1 (2006), 80–108.

BRIGHOUSE, HARRY; SWIFT, ADAM: *Family Values, The Ethics of Parent-Child Relationships*, Princeton University Press, Princeton / Oxford 2014.

FELDMAN, SUSAN: „Multiple Biological Mothers: The Case For Gestation“, in: *Journal of Social Philosophy* 23.1 (1992), 98–104.

GHEAUS, ANCA: „The Right to Parent One’s Biological Baby“, in: *The Journal Of Political Philosophy* 20.4 (2012), 432–455.

MILLUM, JOSEPH: „How Do We Acquire Parental Rights?“, in: *Social Theory and Practice* 36.1 (2010), 112–132.

PLATON: *Politeia*, Felix Meiner, Hamburg 1989.

SCHOEMAN, FERDINAND: „Rights of Children, Rights of Parents, and the Moral Basis of the Family“, in: *Ethics* 91.1 (1980), 6–19.

THOMSON, JUDITH JARVIS: *The Realm of Rights*, Harvard University Press, Cambridge / London (MA) 1990.